



Vom Anspruch auf Niederlassungsbewilligung zur Androhung des Bewilligungsentzugs

Fall 177/ 13.04.2012 «Naciye» kam 2006 per Familiennachzug in die Schweiz. Trotz mehrerer Schicksalsschläge, die sie vorübergehend von der Sozialhilfe abhängig machten, gibt sie ihr unermüdliches karitatives wie berufliches Engagement nicht auf. Ihre Bemühungen schützten sie jedoch nicht vor der behördlichen Androhung einer Nichtverlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung.

Schlüsselbegriffe: Familienangehörige von Schweizern [Art. 42 Abs.1 AuG](#), Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung [Art. 42 Abs.3 AuG](#) Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug [Art. 51 Abs. 1 AuG](#), Widerrufsgründe [Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG](#)

Personen: «Naciye» (1967)

Heimatland:
Türkei*

Aufenthaltsstatus:
Aufenthaltsbewilligung, Androhung des Bewilligungsentzugs

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Rückseite)

«Naciye» reiste 2006 zu ihrem Schweizer Ehegatten in die Schweiz und fand bereits kurze Zeit später den Einstieg ins Erwerbsleben. Sie arbeitete als Reinigungskraft in einem Privathaushalt und stundenweise in einer Reinigungsfirma, wo sie aber nur als Aushilfe angestellt war. Da sie sich nicht auf regelmässige Einsätze verlassen konnte, blieb «Naciye» Einkommen niedrig und reichte nicht aus, die anfallenden Kosten zu decken. Sie war deshalb gezwungen, zusätzlich Sozialhilfe zu beantragen. Der Gesundheitszustand ihres Ehemannes belastete die finanzielle Situation des Paares zusätzlich; er war stark alkoholabhängig und nicht in der Lage, für seinen und «Naciye» Lebensunterhalt aufzukommen.

Noch im gleichen Jahr erfuhr «Naciye», dass sie an Krebs erkrankt war. Ihr standen mehrere Operationen und eine Chemotherapie bevor. Nach einem zweijährigen Kampf gegen die Krankheit war sie soweit genesen, dass sie ihr «normales» Leben wieder in Angriff nehmen konnte. Sie litt teilweise noch unter den Folgen der Behandlungen und der grossen Angst vor einem erneuten Ausbruch der Krankheit. Doch trotz aller Rückschläge, die «Naciye» erlitten hatte, bewahrte sie ihren Lebensmut und blieb gesellschaftlich stark engagiert. Sie arbeitete an zahlreichen Integrationsprojekten mit und bemühte sich bereits während der Genesung, eine Arbeitsstelle zu finden, um sich selbstständig ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Damit ihr die Arbeitsuche leichter fallen würde, beantragte sie 2011 eine Niederlassungsbewilligung gestützt auf [Art. 42 Abs. 3 AuG](#), wonach Ehegatten von Schweizern nach einem fünfjährigen Aufenthalt Anspruch auf Erteilung einer C-Bewilligung haben.

Das Gesuch wurde nicht nur abgelehnt, sondern mit einer Androhung der Nichtverlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung verbunden. Die zuständigen Behörden würdigten weder die schwierigen Umstände, denen «Naciye» » ausgesetzt war, noch ihr gesellschaftliches Engagement und ihre unermüdlichen Bemühungen, in der Schweiz Fuss zu fassen. Seither lebt sie in der ständigen Angst, ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren.

Aufzuwerfende Fragen

- «Naciye» ist mit einem Schweizer verheiratet und hat somit nach fünf Jahren gemäss [Art. 42. Abs.3 AuG](#) Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Aufgrund ihrer Krebserkrankung und verminderten Chancen auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt, war sie unverschuldet auf Sozialhilfe angewiesen. Ist der Entscheid der kantonalen Migrationsbehörde verhältnismässig, die Niederlassungsbewilligung nur aufgrund des unverschuldeten Sozialhilfebezugs nicht zu erteilen?
- Kann die Verhältnismässigkeit gewahrt werden, wenn ein Entscheid zur Nichterteilung der Niederlassungsbewilligung gleichzeitig mit der Androhung einer Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung verbunden wird?
- «Naciye» persönliche Verhältnisse, ihre Bemühungen bei der Stellensuche, der Grad der Integration sowie ihr grosses karitatives Engagement wurden in der Beurteilung der kantonalen Behörde nicht berücksichtigt. Ist ein derart konsequenzenreicher Entscheid ohne sorgfältige Güterabwägung verfassungskonform?

Chronologie

2006: Einreise in die Schweiz, Erteilung der Aufenthaltsbewilligung

2007: Sozialhilfeabhängigkeit, schwere Krankheit

2011: Ersuchen um Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Juli), Ablehnung des Gesuchs mit gleichzeitiger Verwarnung (Oktober)

Beschreibung des Falls

«Naciye» stammt aus der Türkei und kam 2006 zu ihrem Ehemann in die Schweiz. Schnell fand sie den Einstieg ins Erwerbsleben. Zu Beginn arbeitete sie in einem Privathaushalt, zusätzlich nahm sie eine Stelle als Aushilfe bei einem Reinigungsunternehmen an, wo sie jedoch nur sporadisch eingesetzt wurde. Das Einkommen reichte trotz grosser Anstrengungen nicht aus, um den gesamten Lebensunterhalt zu finanzieren. «Naciye» sah sich gezwungen, zusätzlich Sozialhilfe zu beantragen. Ihre Situation wurde zudem durch das Suchtverhalten ihres Mannes erschwert, der durch seinen massiven Alkoholkonsum nicht in der Lage, war eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Noch im selben Jahr, traf «Naciye» ein weiterer Schicksalsschlag: bei ihr wurde Krebs diagnostiziert. Innerhalb von zwei Jahren musste sie sich mehreren Operationen sowie einer Chemo- und Strahlentherapie unterziehen. Bereits während der Chemotherapie bat sie ihre Ärzte, sie nicht mehr krank zu schreiben, damit sie sich wieder der Arbeitssuche widmen konnte. Ihrem Wunsch wurde jedoch aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht entsprochen. Anfang 2009 konnte die Behandlung abgeschlossen werden und «Naciye» galt als «geheilt». Obschon sie noch beträchtlich unter den Folgen der Behandlungen und der grossen Angst vor der schweren Krankheit litt, verlor sie keine Zeit und besuchte einen weiteren Deutschkurs, um ihre Sprachkenntnisse zusätzlich zu verbessern.

Sie machte eine Ausbildung zur Kulturvermittlerin und arbeitet seit 2010 auch in diesem Bereich. Da das Einkommen durch diese Arbeit wiederum nicht ausreichte, um alle Auslagen zu decken, bewarb sich «Naciye» laufend auf neue Stellen. Seit kurzem hat sie eine zusätzliche Anstellung in einem Privathaushalt gefunden. Neben dieser Tätigkeit engagiert sie sich im Rahmen von verschiedenen Integrationsangeboten für Jugendliche.

Ihr Gehalt genügte jedoch immer noch nicht, um frei von der Sozialhilfe leben zu können. Weil «Naciye» sich bestens in der Schweiz integriert und vernetzt hatte, erhoffte sie, nach ihrem fünfjährigen Aufenthalt eine Niederlassungsbewilligung zu erhalten, welche ihr auch die Arbeitssuche erleichtert hätte. Deshalb reichte sie im Juli 2011 bei den zuständigen Behörden ein Gesuch um Erteilung der Niederlassungsbewilligung gestützt auf [Art. 42 Abs. 3 AuG](#) ein. Ehegatten von Schweizern, haben dem zu Folge nach fünfjährigem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung. Das Gesuch wurde jedoch von den Behörden aufgrund der noch bestehenden Sozialhilfeabhängigkeit abgelehnt. Gleichzeitig wurde «Naciye» eine Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung gemäss [Art. 51 Abs. 1 AuG](#) i.V.m. [Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG](#) angedroht. Das Zürcher Migrationsamt rechtfertigte dieses Vorgehen einzig und allein mit der noch bestehenden Sozialhilfeabhängigkeit

Auf die schwere Erkrankung, die «Naciye» während vieler Monate an der Erwerbstätigkeit gehindert hatte, sowie auf die gute Integration und das grosse karitative Engagement wurde in diesem Entscheid nicht eingegangen. Auch wurden ihre aktuellen beruflichen Tätigkeiten und die Aussicht auf eine baldige Unabhängigkeit von der Sozialhilfe, wie dies das Bundesgericht laut seiner Rechtsprechung ([BGE 119 Ib 1, E.3b](#)) fordert, nicht in die Beurteilung miteinbezogen.

«Naciye» wurde die Niederlassungsbewilligung, welche ihren Aufenthaltsstatus in der Schweiz verbessert und ihr gleichzeitig grössere Erfolgchancen bei der Suche nach einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit verschafft hätte, einzig aufgrund ihrer unverschuldeten Sozialhilfeabhängigkeit verwehrt. Den vielen Schicksalsschlägen und dem unermüdlichen Engagement wurde keine Rechnung getragen.

Gemeldet von: Beratungsstelle für Migrations- und Integrationsrecht des SAH Zürich (MIRSAH)

Quellen: Aktendossier, Gespräche mit der Rechtsvertreterin

*Das Land wurde geändert und ist der Redaktion bekannt